

Tabelle B (Artikel 13 Absatz 10: fügt die Anlage B zum Artikel 50 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, ein)

Tatbestand	Sanktion
<p>a) Vermietung, Verpachtung und sonstige Einräumung von Nutzungsrechten für mehr als 15 Prozent der zugewiesenen Liegenschaft oder darauf errichteter Gebäude.</p>	<p>a) Sanktion in der Höhe von 1,5 Mal der angemessene Mietpreis pro Quadratmeter bezogen auf die gesamte Dauer der Übertretung aufgrund der Beurteilung des Landeschätzamtes.</p>
<p>b) Vermietung, Verpachtung und sonstige Einräumung von Nutzungsrechten für mehr als 30 Prozent der zugewiesenen Liegenschaft oder darauf errichteter Gebäude.</p>	<p>b) Sanktion in der Höhe von 4 Mal der angemessene Mietpreis pro Quadratmeter bezogen auf die gesamte Dauer der Übertretung aufgrund der Beurteilung des Landeschätzamtes.</p>
<p>c) Nicht-Einhaltung der im Sinne des Artikels 49 Absatz 4 unterzeichneten einseitigen Verpflichtungserklärung, sofern nicht anders geregelt.</p>	<p>c) Sanktion in der Höhe von bis zu 7 Prozent des Zuweisungspreises.</p>